

Vereinssatzung

Stand: 29. Juni 2004

Inhalt

- §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**
- §2 Zweck**
- §3 Gemeinnützigkeit**
- §4 Mitgliedschaft**
- §5 Beiträge**
- §6 Organe**
- §7 Die Mitgliederversammlung**
- §8 Der Vorstand**
- §9 Der Schatzmeister und die Rechnungsprüfer**
- §10 Der erweiterte Vorstand**
- §11 Die Fachbereichsgremien**
- §12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Organe**
- §13 Satzungsänderungen**
- §14 Auflösung**

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "LernWerk e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heidelberg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neckargemünd.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von ganzheitlicher Pädagogik und Bildung gemäß seines pädagogischen Konzeptes. Dieses hat die Entfaltung von Lernfähigkeit und des vollen menschlichen Potentials durch Eigenaktivität und selbstgesteuertes Lernen in vorbereiteter Umgebung zum Ziel. Dabei orientiert sich die Pädagogik an den Entwicklungsbedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Die Erwachsenen tragen die Verantwortung für ein konstruktives Klima, eine entspannte vorbereitete Umgebung, für Lernprozesse und für die Gestaltung von gleichwürdigen Beziehungen zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen. Damit sollen neben dem Erwerb von Wissen Verständnisprozesse ermöglicht werden ebenso wie die Entwicklung von persönlicher und sozialer Verantwortung.
2. Erfüllt wird der Vereinszweck insbesondere durch Gründung und Betreibung einer Freien Aktiven Montessori-Schule mit Sekundarstufe, eines dazugehörigen Kinderhauses und eines Zentrums für Elternbildung im Raum Neckargemünd.

3. Der Verein und die vom Verein unterhaltenen pädagogischen Einrichtungen sind überparteilich und überkonfessionell. Kinder, Mitarbeiter und Mitglieder werden unabhängig von der Zugehörigkeit zu Sozialschichten, Rassen, Nationen, Religionen und Weltanschauungen aufgenommen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitgliederbeiträge und Spenden sind bei Beendigung der Mitgliedschaft oder der Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, sich für die Verwirklichung der Vereinsziele einzusetzen.
2. Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Verein durch aktive Mitarbeit und/oder durch finanzielle Leistungen zu unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein erworben. Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
4. Der Verein kann auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese können natürliche oder juristische Personen sein. Sie werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert, sind jedoch nicht wahl- oder stimmberechtigt. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Die Aufnahme in den Verein ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand binnen 30 Tagen. Neue Mitgliedschaften werden der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
6. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen 14 Tagen nach Zugang des ablehnenden Bescheides beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
7. Für die Aufnahme eines Kindes in eine Betreuungseinrichtung des LernWerk e.V. ist die Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten im LernWerk e.V. Voraussetzung.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt; dieser muß schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Im Einzelfall kann der Vorstand die sofortige Wirksamkeit eines Austritts zulassen.
 - b. durch Ausschluß;
 - wenn sich das Mitglied vereinsschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele der Fördergemeinschaft oder seine Verpflichtungen im Rahmen der aktiven Vereinsarbeit verstößt.
 - wenn ein Mitglied mit der Zahlung der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge trotz Mahnung seit drei Monaten im Rückstand bleibt.
 Der Ausschluß kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Mitglied ist vor Beschlußfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
 - c. durch den Tod des Mitglieds
 - d. bei juristischen Personen durch Erlöschen

§5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben, die die Kosten aus der Vereinstätigkeit decken.
2. Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegt und ist innerhalb der ersten 8 Wochen des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
3. Für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren wird vom erweiterten Vorstand festgesetzt.
4. Bei seiner Politik der Beitragsgestaltung ist der Verein bestrebt, möglichst vielen Kindern den Besuch einer Einrichtung des LernWerk e.V. zu ermöglichen.
5. Abweichungen von regulären Beiträgen sind auf Antrag entsprechend der wirtschaftlichen Situation des Vereins möglich. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
6. Wenn zwei Erziehungsberechtigte eines in den Einrichtungen des Vereins betreuten Kindes Mitglieder des LernWerk e.V. sind, ist eine der beiden Personen von der Beitragsleistung befreit.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Schatzmeister und die Rechnungsprüfer
4. Der erweiterte Vorstand
5. Die Fachbereichsgremien

§7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
3. Darüberhinaus sind ihr folgende Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:
 - a. Beschlußfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - b. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - c. Wahl des Schatzmeisters
 - d. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung
 - e. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
 - f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, jeweils für das kommende Geschäftsjahr.
 - g. Entlastung des Vorstandes.
 - h. Beschlußfassung über die Höhe der Mitgliederbeiträge
 - i. Entscheidungen über Einsprüche von Antragstellern oder Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - j. Entscheidungen über Satzungsänderungen
 - k. Entscheidung über die Auflösung des Vereins
4. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - a. Der Vorstand hat jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
 - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Vorstand das beschließt.
Sie muß einberufen werden, wenn dies von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- c. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederjahresversammlung und zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Versand per Email oder fax gilt als schriftlich. Als Stichtag gilt die Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
 - d. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
 - e. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Vorstandsmitglieder abwechselnd aus.
5. Über Mitgliederversammlungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die von dem jeweils bestellten Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, darunter dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes der Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt, jedoch an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
3. Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der Vertreter ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
4. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung und die Regelung der Personalangelegenheiten verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben. Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
5. Die Wahl des Vorstandes
 - a. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 1 Jahr gewählt.
 - b. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch eines Mitgliedes der Versammlung geheim erfolgen.
 - c. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
7. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
8. Wenn ein Vorstandsmitglied auf Antrag eines Vereinsmitgliedes und Beschluß der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben wird, muß ein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit gewählt werden.
9. Der Vorstand informiert die Mitglieder über wesentliche Entscheidungen und Vorhaben.
10. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Änderungen müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§9 Der Schatzmeister und die Rechnungsprüfer

1. Der Schatzmeister ist bei Überweisungen und Abhebungen bis zu € 100,00 alleinvertretungsberechtigt. Für Überweisungen und Abhebungen von mehr als € 100,00 müssen zwei Vorstände gemeinsam unterschreiben.
2. Der Schatzmeister ist verpflichtet, einmal monatlich die Buchhaltung von einem der Rechnungsprüfer überprüfen zu lassen.

§10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern und den Fachbereichsleitern der bestehenden Einrichtungen. Der erweiterte Vorstand kann auch andere Personen als Sachverständige ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen beiziehen.
2. Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist es,
 - a. über alle Angelegenheiten zu beraten
 - b. Beschlußvorlagen für den Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung vorzubereiten
 - c. in Bereichen zu entscheiden, die nicht dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - d. Einstellungen und Kündigungen zu beschließen
 - e. eine Selbstverwaltungsstruktur für die jeweiligen Fachbereiche vorzugeben
 - f. in unlösbaren Konflikt-Situationen in den Fachbereichsgremien zu vermitteln und gegebenenfalls zu entscheiden
3. Der erweiterte Vorstand kann sich für die interne Geschäftsverteilung eine Geschäftsordnung geben.

§11 Die Fachbereichsgremien

1. Jeder Fachbereich des LernWerk e.V. erhält ein entscheidungstragendes Gremium, das sogenannte Fachbereichsgremium. Dieses setzt sich jeweils zusammen aus dem Fachbereichsleiter, einem Vertreter des pädagogischen Teams, einem Vertreter des Elternplenums und einem Vorstand.
2. Die vom erweiterten Vorstand vorgegebene Selbstverwaltungsstruktur für die einzelnen Fachbereiche wird vom jeweiligen Fachbereichsgremium ausdifferenziert.

§12 Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Organe

1. Beschlußfassung
 - a. Die Mitgliederversammlung faßt Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; der Vorstand - einstimmig; Wird der Konsens nicht erreicht, ist die Angelegenheit dem erweiterten Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung vorzulegen der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit; die Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit.
Dies gilt nicht für die Änderung der Satzung (§ 33 BGB) und die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).
 - b. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
 - c. Abstimmungen über Beschlüsse oder sonstige Fragen sollen zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebs im allgemeinen durch Handerheben erfolgen.
 - d. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds können die Organe ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen
 - e. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die einem Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor Beschlußfassung oder Wahl dem jeweiligen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist nur für eine Mitgliederversammlung zulässig und auf eine Fremdstimme begrenzt.
 - f. Bei der Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.

2. Beschlußfähigkeit

Die Organe des Vereins, mit Ausnahme des Vorstands, sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Organmitglieder vertreten sind.

Der Vorstand ist wegen seiner einstimmigen Beschlußfassung nur vollständig beschlußfähig. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch fermündlich gefaßt werden.

Sofern ein Organ nicht beschlußfähig ist, ist eine neue Versammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche einzuberufen.

Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Vorbehaltliche gleichzeitige Ladung zu der neuen Versammlung ist möglich, nicht aber mit Termin am gleichen Tage wie die ursprünglich geplante Versammlung.

§13 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, Änderungen des Vereinszwecks drei Viertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Über einen Auflösungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn der Antrag in der Tagesordnung enthalten und diese den Mitgliedern unter Einhaltung der zweiwöchigen Einladungsfrist zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung des alternativen Schulprojekts „Pesta“ in Ecuador oder eine andere, dem Zweck des LernWerk e.V. entsprechende Freie Schule mit anerkannter Gemeinnützigkeit, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung von Bildung zu verwenden hat.